

## **Altmarkkreis Salzwedel - Der Landrat -**

### **Stellenausschreibung:**

Im Altmarkkreis Salzwedel ist die hauptamtliche Stelle

#### **des Landrates (m/w/d)**

im Wege der Direktwahl zum 12. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die wahlberechtigten Bürger des Altmarkkreises Salzwedel wählen in direkter Wahl am Sonntag, den **6. März 2022** den Landrat. Erhält bei dieser Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet am Sonntag, den **20. März 2022** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, statt.

Der Altmarkkreis Salzwedel mit seinen ca. 82.000 Einwohner\*innen sowie einer Fläche von nahezu 2.300 km<sup>2</sup> liegt im Norden Sachsen-Anhalts – nicht weit von den Metropolregionen Hamburg, Berlin, Hannover und Magdeburg. Weitere Informationen zum Altmarkkreis sind im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) zu finden.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre beginnend mit dem Tage des Amtsantrittes. Der Landrat vertritt und repräsentiert den Landkreis. Er ist Beamter auf Zeit. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Die Besoldung erfolgt gemäß § 21 Besoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO) nach der Besoldungsgruppe B 5. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 4 der KomBesVO gezahlt.

Wählbar zum Landrat sind gem. § 62 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalts eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind über die genannten Regelungen hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie gemäß § 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der Bewerbung eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt muss gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 6 KWO LSA).

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Die Unterstützungserklärung der Partei bzw. Wählergruppe kann formlos erfolgen. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung enthalten. Ihr muss eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beigelegt sein.

Weitere Auskünfte und für die Bewerbung notwendige Vordrucke können kostenfrei von der Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters unter der unten angegebenen Adresse oder per E-Mail über [wahl@altmarkkreis-salzwedel.de](mailto:wahl@altmarkkreis-salzwedel.de) abgefordert werden.

Das Formblatt zur Erbringung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 6 zur KWO LSA) ist nur auf Abforderung beim Kreiswahlleiter erhältlich.

Die Bewerbungen sind mit den entsprechenden Unterlagen unter dem Kennwort: „Wahl des Landrates (m/w/d)“ an folgende Anschrift zu richten:

Altmarkkreis Salzwedel  
Der Kreiswahlleiter  
Karl-Marx-Str. 32  
29410 Salzwedel

Die Einreichungsfrist für die Bewerbung beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am **07.02.2022** um 18:00 Uhr. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Salzwedel, den 14.12.2021



Ziche